

**13. Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen zur anteiligen Deckung  
der in den Kindertageseinrichtungen anfallenden Sach- und Personalkosten  
(13. Elternbeitragsatzung)**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten (Sächsisches Kindertagesstättengesetz - SächsKitaG) und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat Ottendorf-Okrilla mit Beschluss GR 071/2018 vom 05.11.2018 folgende Regelungen erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde i. S. v. § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Die Festsetzung der Elternbeiträge gilt für die Kindertagesstagespflege und für Kindertageseinrichtungen anderer Träger analog, die übrigen §§ sind dort nicht anwendbar.

**§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte**

- (1) Die Gemeinde Ottendorf-Okrilla erhebt zur finanziellen Sicherstellung der Betreuung in kommunalen Kindertageseinrichtungen von den Personensorgeberechtigten Gebühren als Beiträge zur teilweisen Deckung der Gesamtkosten (Elternbeitrag) und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht bei Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme bis einschließlich dem 15. des Monats, wird der ganze monatliche Elternbeitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben. Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Kindertageseinrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß dieser Satzung entsteht mit Inanspruchnahme der Betreuung in der Kindertageseinrichtung.
- (5) Die Erhebung des Elternbeitrages erfolgt für die vertragsgemäße Bereitstellung des Platzes, nicht für die tatsächliche Inanspruchnahme. Elternbeiträge für Betreuungszeiten, die z. B. durch Urlaub, Krankheit, Kuren oder andere private Sachverhalte nicht in Anspruch genommen wurden, werden nicht erstattet. Elternbeiträge für Betreuungszeiten, die aus Gründen höherer Gewalt, z. B. Streik, nicht in Anspruch genommen werden konnten, werden nicht erstattet. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien, Schließtage und die zeitweilige Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

**§ 3 Abgabenschuldner**

- (1) Schuldner des Elternbeitrages und weiterer Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

**§ 4 Berechnungsgrundlage für die Höhe des Elternbeitrages und weiteren Entgelte**

Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag und die weiteren Entgelte sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart entsprechend § 14 Abs. 2 SächsKitaG.

**§ 5 Höhe, Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages wird durch die Gemeinde per Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag wird am 15. des Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Die sonstigen Entgelte für die Betreuung von Gastkindern oder die Überschreitung der Öffnungs- und Betreuungszeiten werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos bzw. unberechtigter Rückbuchung durch den Abgabenschuldner gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.
- (5) Die Elternbeiträge 2019 werden in Höhe der ab 01.01.2018 geltenden Elternbeiträge gemäß der 12. Elternbeitragsatzung Kindertagesstätten erhoben.

Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung bzw. eine Kindertagespflegestelle gemäß dem SächsKitaG oder einen Hort besuchen, erfolgt eine Absenkung des Elternbeitrags durch eine Staffelung des Elternbeitrags für die einzelnen Zählkinder. Dabei werden für das erste Zählkind 100 Prozent, für das zweite Zählkind 60 Prozent und für das dritte Zählkind 20 Prozent der ungekürzten Elternbeiträge erhoben.

Für Alleinerziehende erfolgt eine Absenkung auf 90 Prozent der ungekürzten Elternbeiträge.

- Als Familien im Sinne dieser Satzung gelten auch eheähnliche Lebensgemeinschaften. Dabei ist unerheblich, ob beide Partner Personensorgeberechtigte des Kindes sind.
- Das 5-Stunden-Modell Hort gilt für die Betreuung nach dem Unterricht / am Nachmittag in der Regel von 11.30 Uhr bis 16.30 Uhr; das 6-Stunden-Modell gilt für die Betreuung nach dem Unterricht / am Nachmittag in der Regel von 11.30 Uhr bis 16.30 Uhr und vor dem Unterricht (Frühhort) ab 06.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn. Für die Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung in den Ferien ist ein Betreuungsvertrag im 6-Stunden-Modell erforderlich.
- Bei einer Eingewöhnung ist unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden und der Dauer der Eingewöhnung anstatt des ersten hälftigen Elternbeitrages entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit der hälftige Elternbeitrag für eine Betreuungszeit von 4,5 Stunden zu zahlen. Danach ist der volle Elternbeitrag entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.

Die so festgesetzten und ortsüblich bekannt gemachten Elternbeiträge treten am 1. Januar des auf das Jahr der Betriebskostenbekanntmachung folgenden Jahres in Kraft.

### **§ 6 Gastkinder**

(1) Die Regelung für Gastkinder dient ausschließlich der stunden- bzw. tageweisen Betreuung von Kindern im Ausnahmefall. Für eine regelmäßige Betreuung ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen. Für Gastkinder ist ein Gastkindervertrag abzuschließen.

(2) Auf die Aufnahme von Gastkindern besteht kein Anspruch. Sie erfolgt nach Auslastung der Einrichtung und Dringlichkeit und liegt im Ermessen der Leitung der Einrichtung.

(3) Entgelte für Gastkinder werden in folgender Höhe erhoben:

<b>Einrichtung</b>	<b>Entgelt pro Tag</b>	<b>Entgelt pro Stunde</b>
Krippe	10,50 €	5,00 €
Kindergarten	6,50 €	5,00 €
Hort	3,50 €	2,50 €

(4) Die Höhe der im Folgejahr zu entrichtenden Elternbeiträge für Gastkinder je Betreuungsform wird jährlich im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

### **§ 7 Überschreitung der Betreuungs- und Öffnungszeiten**

(1) Für alle drei Betreuungsformen gilt, dass bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten für jede angefangene Stunde ein Entgelt analog des Stundensatzes nach § 6 erhoben wird. Es erfolgt keine Zeitverrechnung mit anderen Tagen.

(2) Für alle drei Betreuungsformen gilt, dass bei Überschreitung der Öffnungszeiten für jede angefangene Stunde ein Entgelt von 25 € erhoben wird. Es erfolgt keine Zeitverrechnung mit anderen Tagen. Die Gemeinde ist darüber hinaus berechtigt, Aufwendungen, die für eine Überschreitung der Öffnungszeiten entstanden sind, in Rechnung zu stellen.

### **§ 8 Mitwirkungspflichten**

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die für die Erhebung des Elternbeitrages maßgeblichen Daten wahrheitsgemäß anzugeben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Bestehen berechtigte Zweifel an den Angaben, ist die Gemeinde berechtigt, Nachweise zu fordern.

(2) Ermäßigungen werden, soweit Angaben der Personensorgeberechtigten erforderlich sind, erst ab dem Zeitpunkt der Mitteilung berücksichtigt. Unrechtmäßig in Anspruch genommene Ermäßigungen können von der Gemeinde zurückgefordert werden.

### § 9 Änderung der vereinbarten Betreuungszeit

- (1) Änderungen der Betreuungszeit sind nur nach vorheriger Anmeldung in der Einrichtung und für volle Monate möglich.
- (2) Im Übrigen gelten die entsprechenden Regelungen in der Kindertagesstättenordnung bzw. im Betreuungsvertrag.

### § 10 Ermäßigungen für die Betreuung von Geschwisterkinder

Die Regelung zur Ermäßigung der Elternbeiträge für mehrere Kinder erstreckt sich auf die gleichzeitige Benutzung von bis zu 3 Betreuungsformen.

### § 11 Betreuungszeiten über 9 bzw. 6 Stunden

Eine Betreuungszeit von über 9 Stunden (Kinderkrippe und Kindergarten) bzw. 6 Stunden (Hort) im Rahmen der Öffnungszeiten kann nur ausnahmsweise bei entsprechender Berufstätigkeit beider Personensorgeberechtigter in Anspruch genommen werden. Auf eine Betreuung über 9 bzw. 6 Stunden besteht kein Anspruch. Eine entsprechende Vereinbarung liegt im Ermessen des Trägers.

### § 12 Sonstiges

- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen auf die Erhebung des Elternbeitrages ganz oder teilweise zu verzichten, soweit dadurch eine unbillige Härte entstehen würde.
- (3) Die Gemeinde ist für zusätzliche Leistungen und Angebote berechtigt, weitere Entgelte zu erheben, wie z. B. den sog. „Kulturbeitrag“.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung für die Beitragserhebung ab 01.01.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Erhebung von Elternbeiträgen zur anteiligen Deckung der in den kommunalen Kindertageseinrichtungen anfallenden Sach- und Personalkosten (Beschluss Nr. GR 063/2017) außer Kraft.

---

ausgefertigt: Ottendorf-Okrilla am 06. November 2018

Thomas, stellv. Bürgermeister

Dienstsiegel

---

öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt:

Erscheinungsdatum:

Thomas, stellv. Bürgermeister

Dienstsiegel

---

bei Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt:

---

durch Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt: